

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**9/1984/St**  
**28.11.1984**

auf Antrag des SPD-Landesvorstandes B.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. R aus M  
(Nr. 9/1984/St)

auf Antrag des SPD-Bezirks F,  
vertreten durch Dr. W aus N  
(Nr. 10/1984/St)

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 28. November 1984 in Bonn unter  
Mitwirkung von

Inge Donnepp (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz (stellvertretender Vorsitzender)  
Prof. Dr. Peter Landau (stellvertretender Vorsitzender)

entschieden:

1. Die beiden Verfahren werden miteinander verbunden.
2. Es wird festgestellt, daß für die Abgrenzung der Bezirke der SPD sowie für deren Auflösung und Einrichtung ausschließlich der Parteivorstand nach § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts zuständig ist.

### **Gründe**

A.

Am 27. September 1984 (eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 28. September 1984) beantragte der Landesvorstand B. ein Statutenstreitverfahren mit dem Ziel festzustellen:

„Die Bildung eines Landesbezirks in B. wird durch eine Entscheidung des Parteivorstandes gem. § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts unter den dort genannten Voraussetzungen getroffen.“

II.

Am 24. September 1984 (eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 2. Oktober 1984) beantragte der Bezirk F ebenfalls ein Statutenstreitverfahren mit dem Ziel, auf der Grundlage der Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen des Landesverbandes B. sowie der drei b. Bezirke in folgenden Fragen zu entscheiden:

1. Kann die Auflösung eines Bezirks durch den Parteivorstand im Rahmen einer Strukturänderung eines Landesverbandes nur nach entsprechender vorangegangener Zustimmung jedes von diesem Landesverband umfaßten Bezirkes erfolgen? Wenn nein, welche anderen Voraussetzungen sind erforderlich?
2. Kann die Auflösung von Unterbezirken nur durch den jeweiligen Bezirk und nicht durch Entscheidungen des diese Bezirke umfassenden Landesverbandes erfolgen? Wenn nein, welche anderen Voraussetzungen sind erforderlich?
3. Gilt für Auflösungsbeschlüsse einer Gliederung der Partei in allen Gremien das Erfordernis einer 2/3 Mehrheit im Sinne des § 40 des OrgSt, soweit es sich nur um Gebiets- oder Strukturänderungen handelt? Wenn nein, welche anderen jeweiligen Voraussetzungen sind erforderlich?
4. Wie muß der Delegiertenschlüssel in einem Unterbezirk ausgelegt sein, um jeden Ortsverein angemessen zu repräsentieren?

### III.

Beide Anträge sind auf der Grundlage von Willenserklärungen des Landesvorstandes B. zustande gekommen, wonach dieser Landesvorstand eine Neugliederung der SPD im Gebiet des Landes B. anstrebt. Danach soll der Landesverband anstatt wie bisher aus drei Bezirken in Zukunft nur aus einem Bezirk, den er in diesen Willenserklärungen als "Landesbezirk" bezeichnet, bestehen. Den Anträgen ist gemeinsam das Begehren auf Feststellung der Zuständigkeiten und der dafür maßgebenden Gesetzes- und Satzungsbestimmungen für den Fall einer solchen Neugliederung.

### IV.

Während der Landesvorstand B. den § 8 des Organisationsstatutes für die maßgebliche Rechtsquelle der Einteilung der SPD in Bezirke auch für den Fall einer Abänderung der bisherigen Einteilung hält, weist der Bezirk F auf die Satzungen der drei b. Bezirke der SPD, insbesondere auf die des Bezirks F sowie auf das Parteiengesetz und insbesondere auf die §§ 6 und 7 des Parteiengesetzes hin. Der Bezirk F begehrt die Feststellung, daß die von ihm genannten Satzungsbestimmungen unterhalb des Organisationsstatuts, nämlich die der betroffenen Bezirke und die Bestimmungen des Parteiengesetzes dahingehend zu berücksichtigen sind, daß eine Neugliederung nur unter Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und möglicherweise nach Beschlüssen von Parteitagern der betroffenen Bezirke zustande kommen kann.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt und die Anträge selbst verwiesen.

V.

Beide Antragsteller wiederholen ihre Auffassung durch Schriftsätze vom 18. Oktober 1984 (Bezirk F) und 22. Oktober 1984 (Landesvorstand B.) sowie vom 2.11.1984 (Bezirk F), wodurch sie ihre Anträge ergänzen und erweitern, ohne weitere entscheidungserhebliche Argumente vorzutragen.

Der Genosse S teilte im Auftrag des Bezirks N-O fernmündlich der Vorsitzenden der Bundesschiedskommission, Inge Donnepp, mit, daß der Bezirk dem Verfahren beitrifft und stellte im gleichen Telefongespräch im Auftrag dieses Bezirks den Antrag auf Vertagung bis Mitte Dezember, damit der Bezirk sich noch schriftlich äußern könne. Die Bundesschiedskommission lehnt den Vertagungsantrag ab. Sie stützt ihre Entscheidung auf die zwingenden und für ihre Entscheidung allein maßgebenden Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPD und des Parteiengesetzes.

B.

I.

1. Die Anträge haben das gemeinsame Anliegen, eine Klärung darüber herbeizuführen, welches Organ der SPD für die Auflösung, Gründung oder Neugliederung von Bezirken in der SPD zuständig ist und welche Satzungsbestimmungen oder auch Bestimmungen des Parteiengesetzes in diesen Fällen zur Anwendung kommen müssen. Dabei wird auch die Bedeutung von Satzungen der Landesverbände und der beteiligten Bezirke einbezogen. Da es sich mithin ganz offensichtlich um den gleichen Sachverhalt und die gleichen Rechtsfragen handelt, deren Klärung begehrt wird, waren die Verfahren zusammenzuziehen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 4 der Schiedsordnung der SPD im schriftlichen Verfahren.
3. Die Anträge sind gemäß § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung zulässig, da beide die Feststellung begehren, welches Organ oder welche Organe und welche Satzungs- und/oder Gesetzesbestimmungen für eine Neugliederung der Partei im Gebietsbereich B. maßgebend sind. Da es sich um eine Entscheidung handelt, die die Zuständigkeiten im Verhältnis des Parteivorstandes zu den Bezirken betrifft, ist auch die Bundesschiedskommission in erster Instanz zuständig.

II.

1. Die SPD hat in ihrem Organisationsstatut eine eindeutige Regelung unter dem Abschnitt "Gliederung" im Paragraphen 8 getroffen. Danach ist die Grundlage der Organisation der Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Entsprechende Regelungen gelten für die Unterbezirke und Ortsvereine, wobei jeweils die übergeordneten Vorstände zu dieser Abgrenzung berufen sind (8 Abs. 2 Organisationsstatut).

2. Es besteht ein niemals bestrittenes Einverständnis darüber, daß unter der Bezeichnung "Parteivorstand" im Organisationsstatut und den anderen Satzungsbestimmungen der SPD (z.B. Wahlordnung, Schiedsordnung usw.) immer der Bundesparteivorstand zu verstehen ist. Wo andere Vorstände, insbesondere von Gliederungen der Partei, gemeint sind, verwendet das Satzungsrecht der SPD die jeweils zugeordnete Bezeichnung, z.B. Landesvorstand, Bezirksvorstand, Unterbezirksvorstand, Ortsvereinsvorstand usw...
3. Wenn das Organisationsstatut in § 8 Abs. 2 von "abgrenzen" spricht, dann ist darunter nicht nur die erstmalige Einteilung, sondern auch jede weitere spätere Abgrenzung und die Befugnis dazu zu verstehen. Es wäre im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit unsinnig, wenn es den zuständigen Vorständen, also hier dem Parteivorstand, verwehrt wäre, eine einmal vorgenommene Abgrenzung aufzuheben und durch eine Neugliederung zu ersetzen. Die Neugliederung kann logischerweise sowohl die Vermehrung als auch die Verminderung von Gliederungen bewirken, im vorliegenden Falle die Aufhebung bestehender Bezirke und die Einrichtung eines einzigen Bezirks für ein bestimmtes Gebiet. Die einmalige Errichtung von Gliederungen, d. h. z.B. von Bezirken, schafft keine Bestandsgarantie für diese Bezirke. (Vgl. Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 22.1.1976 im Statutenstreitverfahren SPD-Landesvorstand B / SPD-Unterbezirk B).
4. Der Parteivorstand oder die jeweils sonst zuständigen Vorstände der Partei sind in ihrem Ermessen über die politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit frei. Dieses Ermessen ist von den zuständigen Schiedskommissionen auch nicht nachprüfbar. Ob allenfalls ein Ermessensmißbrauch - d.h. eine fehlerhafte Ausdehnung und damit Anwendung der Ermessensermächtigung - durch die zuständigen Schiedskommissionen nachprüfbar ist, spielt in den hier zu entscheidenden Verfahren keine Rolle, da ein Entscheid des zuständigen Parteivorstandes und auch eine entsprechende Rüge auf ermessensmißbräuchliche Anwendung nicht vorliegt. (Vgl. wiederum ständige Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission a.a.O.) .

### III.

Die Bundesschiedskommission kann sich bei der Überprüfung des vorliegenden Streitgegenstandes nicht auf eine satzungsmäßige Kontrolle allein beschränken, sondern wird - nicht nur weil dies von einem Verfahrensbeteiligten begehrt wird - in diesem Fall ihre Entscheidung auch an der Vereinbarkeit mit dem Parteiengesetz messen. Es kommt dabei auf die §§ 6 und 7 des Parteiengesetzes an, die vorschreiben (§ 7), daß die Parteien sich in Gebietsverbände gliedern, deren Umfang und Größe durch die Satzung festgelegt ist. Diese Gesetzesbestimmung kann nicht so ausgelegt werden, daß in der übergeordneten Satzung alle untergeordneten Gebietsverbände mit ihren Grenzen aufgezählt werden müssen, deren Veränderung dann nur durch entsprechende Satzungsänderung vorgenommen werden könnte. Auch wenn einige Parteien diese Regelungen so getroffen haben (z.B. die CDU), so hat das Parteiengesetz die satzungsmäßige Gestaltungsfreiheit der Parteien nicht in dieser engen Weise einschränken, sondern lediglich verhindern wollen, daß eine zentralistische

Einheitsorganisation ohne Gebietsgliederungen entsteht. Das Parteiengesetz beläßt damit auch der SPD ihre historisch gewordene Gliederungsmaxime wonach der Bezirk die Grundlage der Organisation ist. Auch die Ermächtigung der jeweils zuständigen Vorstände, im vorliegenden Fall des Parteivorstandes, die Abgrenzung und Gliederung vorzunehmen, widerspricht dem Parteiengesetz nicht. Es kommt einmal nur darauf an, daß eine zentralistische, nicht gegliederte Einheitspartei vermieden wird, und ferner, daß die zur Abgrenzung berufenen Organe ihrerseits demokratisch gewählt und ermächtigt worden sind. Diesen Voraussetzungen entspricht die Regelung des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.

#### IV .

Satzungsbestimmungen von Gliederungen, die nach dem Ermessen des zuständigen Vorstandes abzugrenzen sind, können das zwingende Satzungsrecht der Partei im Organisationsstatut nicht abändern. Auch diese Satzungen können keine Bestandsgarantie für irgendeine Gliederung begründen (vgl. oben III., 3.) § 9 Satz 2 Organisationsstatut und Parteiengesetz. Sie sind insoweit nichtig. Es kommt im vorliegenden Fall also nicht darauf an, ob in einzelnen Bezirken des Gebiets B. besondere und andere Satzungs Voraussetzungen bestehen. Maßgebend ist ausschließlich § 8 des Organisationsstatuts (Vgl. wiederum die Entscheidungen der Bundesschiedskommission im Fall B a.a.O., D usw.).

Über den Antrag zu 2. vom Landesverband B., Schriftsatz vom 22.10.1984 sowie die weiteren Anträge brauchte die Bundesschiedskommission nicht zu entscheiden, da sie voraussetzen, daß eine Neuregelung in B. stattgefunden hat.

Da die Bundesschiedskommission die alleinige Kompetenz des Parteivorstandes gemäß § 9 Abs. 2 Organisationsstatut festgestellt hat, brauchte sie auch über die weitergehenden Anträge des Bezirks F nicht zu entscheiden.

Inge Donnepp